

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Angebotsbedingungen

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

Unsere Preise sind Pauschalpreise und basieren auf dem uns zur Verfügung gestellten Mengengerüst.

Die Preise entsprechen der heutigen Kostenlage. Sollten sich bis zur Lieferung/Leistung die Kosten ändern, können die Preise angeglichen werden, soweit sie von der Kostenänderung betroffen sind.

Wir setzen voraus, dass alle Arbeiten zügig, ohne Unterbrechung und während der bei uns üblichen Arbeitszeit durchgeführt werden können. Wartezeiten, die nicht von uns verursacht werden, sowie Mehraufwand aufgrund von Erschwernissen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, werden wir zusätzlich zu den bei uns gültigen Listenpreisen berechnen.

Zusätzliche Arbeiten, die nicht im Angebot enthalten sind, werden zu einem Stundensatz von 160.- CHF zuzüglich Spesen in Rechnung gestellt.

Arbeiten ausserhalb unserer normalen regelmässigen Arbeitszeit, aderen Anfall nicht von uns zu vertreten ist, werden zu einem Stundensatz von 200.- CHF/Stunde zusätzlich in Rechnung gestellt.

Lieferungen und Leistungen, die über den ursprünglichen Auftragsumfang hinaus von Ihnen gewünscht werden, berechnen wir nach Aufwand an Zeit und Material zu den bei uns jeweils gültigen Stundenverrechnungssätzen und Materiallistenpreisen.

Bindefrist

Sofern nicht anders angegeben, ist unser Angebot ab Angebotsdatum weitere 5 Werktage freibleibend.

Zahlungsbedingungen

Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, 30 Tage nach Rechnungsstellung sowie bei vollständiger Lieferung ohne Abzug.

Ab dem 31. Tag erlauben wir uns, 5% Verzugszins zu verrechnen.

Dem Angebot liegen folgende Zahlungsbedingungen zugrunde:

Bei einem Angebotswert bis 10'000 CHF:

- 100% nach Abnahme, spätestens zwei Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft, zzgl. der jeweils gültigen MwSt.

Bei einem Angebotswert bis 20'000 CHF:

- 40% des Bestellwertes nach Bestellung;
- 60% nach Abnahme, spätestens zwei Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft, zzgl. der jeweils gültigen MwSt.

Bei einem Angebotswert grösser als 20'000 CHF:

- 30% des Bestellwertes nach Bestellung;
- 30% des Bestellwertes vor Lieferung oder Auftragsbeginn;
- 30% des Bestellwertes nach Lieferung oder Auftragsabschluss;
- Rest nach Abnahme, spätestens zwei Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft, zzgl. der jeweils gültigen MwSt.

Für den Service werden separate Konditionen erstellt.

Exportbestimmungen

Die Vertragserfüllung seitens Thurmatik GmbH steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler und internationaler Rechtsvorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, entgegenstehen.

Sonstige Bedingungen für Lieferungen und Leistungen

Der Auftraggeber benennt für die Dauer des Projektes einen verantwortlichen kompetenten Projektleiter. Dieser stellt sicher, dass alle für die Realisierung des Projektes erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stehen und notwendige Entscheidungen rechtzeitig getroffen werden.

Allgemeine Bedingungen

Fristen für Lieferungen; Verzug

Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen oder Auftragsbefreiung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.

Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse wie z.B. Streik oder Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

Kommt der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche anstatt der Leistung, die über die oben genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der Grobfahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftragnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung weiter auf der Lieferung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.

Sachmängel

Für folgende Sachmängel haftet der Auftragnehmer nicht:

- Material von Drittherstellern. Hier haftet der Dritthersteller.
- Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit.
- Bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- Bei natürlicher Abnutzung.
- Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder ungeeigneten Baugrundes entstehen.

- Schäden, die aufgrund besonderer äusserer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- Bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
- Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäss Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- Für alle bei Auftragbeginn bestehenden Mängel (auch verborgene).

Nacherfüllung

Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemässen Gebrauch.

Der Ort der Nacherfüllung ist immer die ursprüngliche Lieferadresse der Ware. Zusätzliche Reisekosten und Spesen trägt vollumfänglich der Auftraggeber.

Für Sachmängel haftet der Auftragnehmer wie folgt:

Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist, ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer, einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Zunächst ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Der Auftraggeber hat dazu die dafür benötigte Peripherie wie z.B. Telefon oder Modemleitung zur Verfügung zu stellen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Verjährung

Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt und in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

Mängelrüge

Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen.

Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Auftraggeber kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen.

Ein Rückgriff des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer besteht nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffs des Auftraggebers gegen den

Auftragnehmer gilt ferner vorhergegangenem Absatz entsprechend.

Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelte Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder einer grobfahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird. Insbesondere sind auch Ansprüche auf entgangenen Gewinn, Aus- und Wiedereinbaukosten oder andere reine Vermögensschäden von der Haftung des Auftragnehmers ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Haftungssumme

Thurmatik GmbH haftet für eine von ihr zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit mit maximal 5'000'000 CHF. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.

Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wie Folgeschäden oder Produktionsausfälle, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der Grobfahrlässigkeit, wegen Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit vorliegt.

Soweit dem Auftraggeber nach diesem Artikel Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäss dem Artikel Verjährung. Dies gilt nicht bei Vorsatz, Grobfahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist das schweizerische Recht.

Der Gerichtsstand ist Märstetten.

Sonstiges

Einkaufsbedingungen gelten nur insoweit, als wir sie schriftlich bestätigen.

Im Rahmen des Angebotes von uns erlangte Informationen werden Sie, soweit diese nicht allgemein oder Ihnen auf andere Weise rechtmässig bekannt sein sollten, Dritten nicht zugänglich machen.

Märstetten, den 17. März 2014

Version: V06